

**170 20.04 Gewässerschutz
Änderung Konzession Schwändi, Aufhebung der bestehenden Schutzzonen**

Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1102/1987 wurde der Gemeinde Wetzikon das Recht verliehen, dem Aathal-Grundwasserstrom mit den Quellfassungen Schwändi 1, 2 und 3 auf dem Grundstück Kat. Nr. 4901 Hinwil, sowie 883 und 8903, Wetzikon bis zu 350l/min Wasser zu entnehmen. Das Grundwasserrecht (GWR) ist am 31. Dezember 2018 abgelaufen, da die Grundwasserschutzzonen auf Grund einer querenden Bahnlinie aufgehoben werden müssen.

Für die Nutzung von Quellwasser für die Trinkwasserversorgung in Notlagen besteht hingegen keine Schutzzonenpflicht. Die Stadtwerke Wetzikon ersuchten am 9. Dezember 2018 um Verlängerung und Änderung der Konzession zur zukünftigen Verwendung des Quellwassers im Kriegs- und Katastrophenfall. Diesem Begehren wurde seitens des AWEL mit der beiliegenden Konzessionsanpassung vom 6. März 2019 entsprochen.

Entsprechend der Konzessionsanpassung vom 6. März 2019 (GWR f 8-17); Verfügung: Nutzung von Quellwasser Punkt III ist durch den Stadtrat Wetzikon der Festsetzungsbeschluss vom 6. Januar 1993 und somit die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schwändi aufzuheben.

Erwägungen

Um die Nutzung der bestehenden Bauten und die Quellfassung für den Betrieb in absoluten Notlagen sichern zu können, sollen die Punkte gemäss der angepassten Konzession umgesetzt werden.

Die baulichen Massnahmen sind bereits vollzogen, die Ableitung des anfallenden Quellwassers in den Mostbach ist gewährleistet. Die Stadtwerke unterhalten die Gebäude und technischen Ausrüstungen im notwendigen Umfang.

Weiteres Vorgehen

Mit Beschluss vom 20. August 2019 beschloss die Energiekommission, dem Stadtrat die Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses vom 6. Januar 1993 und den Schutzzonen um die Quellfassungen Schwändi zu beantragen

Im Anschluss müssen sowohl der Aufhebungsbeschluss der Festsetzung des Stadtrates wie auch die Genehmigung des AWEL öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Eigentümern mitgeteilt werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses der Festsetzung und der Genehmigung ist das Datum allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 6. Januar 1993 wird aufgehoben.
2. Die Stadtwerke werden mit der öffentlichen Auflage, der Publikation im amtlichen Publikationsorgan und der Mitteilung der Grundeigentümer beauftragt.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Gemeinderat Hinwil
 - Grundbuchamt
 - Energiekommission
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martina Buri, Stv. Stadtschreiberin